

Wezembeek-Oppem, 16.06.2025

Schulgebührenordnung Schuljahr 2025/26 für die internationale Deutsche Schule Brüssel

Die Schulgebühren der iDSB werden von der Hauptversammlung des Deutschen Schulvereins Brüssel jährlich beschlossen.

1. Einschreibegebühren

Die Einschreibegebühr beträgt pro Schülerin / Schüler für alle Schulzweige 1000 €, ab dem dritten Kind, das unsere Schule besucht, 500 €¹. Die Einschreibegebühr wird mit der Unterzeichnung des Vertrages fällig und ist nicht erstattungsfähig.

2. Schulgebühren

2.1. Schulgebühren pro Schulzweig

Schulzweig	Jahresgebühr	Nachmittagsbetreuung
Bilinguale Kindertagesstätte mit Vorschule		
Kinderkrippe	20.660 €	Normalbetrieb bis 15:40 Uhr
KiBi	17.077 €	Nachmittagsaktivitäten bis 15:40 Uhr
KiBi+ (lang)	19.309 €	Nachmittagsaktivitäten bis 15:40 Uhr; Spätbetreuung bis 18:00 Uhr
Grundschule		
Grundschule	13.900 €	Aufgabe-/AG-Zeit bis 15:40 Uhr inklusive bis zu 2 AG plus Chor
Grundschule+ (lang)	15.782 €	Aufgabe-/AG-Zeit bis 15:40 Uhr inklusive bis zu 3 AG plus Chor; „Bunte Zeit“ bis 18:00 Uhr
Oberschule		
Oberschule	15.343 €	Inklusive bis zu 2 AG, Chor, Orchester & Band und Mittagspausenangebote

¹ Für das Schuljahr 26/27 ist ein Anstieg auf 1.500 € (bzw. 750 € ab den 3. Kind) vorgesehen.

Oberschule+ (lang) bis Klasse 8	17.164 €	Inklusive bis zu 3 AG plus Chor, Orchester & Band und Mittagspausenangebote; „Schülerclub“ bis 18:00 Uhr
------------------------------------	----------	--

Die Schulgebühren betragen pro Schülerin / Schüler:

2.2. Sprachförderung

Der Förderbedarf wird durch eine schulinterne Sprachdiagnostik regelmäßig ermittelt und evaluiert. Im Bedarfsfall ist die Teilnahme am Förderunterricht Bedingung für die Aufnahme in die Grund- bzw. Oberschule der iDSB. Für die Grund- und Oberschule besteht damit kein Widerspruchsrecht der Erziehungsberechtigten: Sobald der Förderbedarf seitens der Pädagogik festgestellt ist, wird die Teilnahme am Sprachförderunterricht sowie die Zahlung der damit verbundenen erhöhten Schulgebühren verpflichtend. Die Entscheidung zur Teilnahme an der Sprachförderung in der KiBi hingegen wird in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten getroffen.

Gegebenenfalls anfallende Gebühren für die Sprachförderung sind integraler Teil der Schulgebühren. Sie sind somit in der jeweiligen Schulgebührenrechnung enthalten und werden nicht gesondert abgerechnet. Somit sind auch die unter 3. beschriebenen Rabatte anwendbar.

Die Gruppengröße in der Förderung wird von der Pädagogik definiert und hat keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe.

Die genauen Bedingungen regelt die Zusatzvereinbarung zur Aufnahmevereinbarung.

2.2.1. Deutsch als Fremd- / Zweitsprache (DaF / DaZ)

Zur Erleichterung der sprachlichen Integration der Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweit-/Fremdsprache (DaZ/DaF), bietet die iDSB ein breites Förderspektrum an.

Eine Basisförderung von 2 Wochenstunden ist im Bedarfsfall in den unter 1. genannten Gebühren für die ersten 24 Monate nach Einschreibedatum inbegriffen.

Die Kosten für das DaZ/DaF-Angebot betragen (,Basisförderung' wie oben beschrieben wird hier nicht genannt, da sie keinen Einfluss auf die Schulgebühren hat):

Schulzweig	Schulgebührenerhöhung pro Wochenstunde je Schulhalbjahr	Beschreibung
KiBi	400 €	Sprachliche Integration, Vorbereitung auf die Grundschule
Grundschule	600 €	Sprachliche Integration
Oberschule	600 €	Sprachliche Integration

2.2.2. Sprachförderung sonstige Sprachen

Zur Angleichung des Sprachniveaus in Englisch und Französisch wird neuen Schülerinnen und Schülern an der Oberschule ab Klasse 6 Intensivförderung angeboten.

Wenn es sich um ein Pflichtfach handelt, ist eine Basisförderung von 2 Wochenstunden im Bedarfsfall und in den unter 1. genannten Gebühren für die ersten 12 Monate ab Einschreibedatum inbegriffen.

Die Kosten für einen über die Basisförderung in den ersten 12 Monaten hinaus erforderlichen Förderunterricht zur Niveauangleichung in Englisch und Französisch betragen 600 € pro Wochenstunde je Schulhalbjahr.

Für Lateinunterricht als 3. (zusätzliche) Fremdsprache, der mit 4 Wochenstunden angeboten wird, sind insgesamt 1.200 € je Schulhalbjahr zu entrichten.²

2.3. Fachoberschule (FOS)

Für Schülerinnen / Schüler der FOS, die in der iDSB eingeschrieben sind, gelten die Regeln der Oberschule gemäß Absatz 2.1.

Für Schülerinnen / Schüler der FOS, die an einer anderen Deutschen Auslandsschule eingeschrieben sind und die FOS-Kurse im Rahmen der ‚virtuellen FOS‘ besuchen, werden 75% des anzuwendenden Schulgebührensatzes der jeweiligen Heimatschule fällig.

3. Rabatte

Für Selbst- und Teilselbstzahler bietet die iDSB unter bestimmten Voraussetzungen Rabatte an.

Selbstzahler ist, wer die Schulgebühren ohne eine direkte oder indirekte Erstattung seines Dienstherrn/Arbeitgebers aus eigenen Mitteln bezahlt.

Teilselbstzahler ist, wer vom Dienstherrn/Arbeitgeber eine Pauschale bzw. partielle Erstattung der Schulgebühren erhält. Der Betrag der Erstattung/Pauschale ist im Rabattantrag anzugeben. Rabatte werden nur auf den tatsächlich aus eigenen Mitteln zu zahlenden Anteil gewährt.

Im Rabattantrag ist der Selbst- oder Teilselbstzahlerstatus nachzuweisen: Die Anträge sind nur vollständig, wenn die Angaben vom Arbeitgeber per Unterschrift und Stempel bestätigt wurden. Sind beide Vertragspartner (Eltern) berufstätig, so ist der Nachweis von beiden Arbeitgebern zu erbringen.

Rabattanträge sind für jedes Schuljahr neu zu stellen und werden nur mit allen erforderlichen Angaben angenommen. Sie müssen zwei Monate vor dem Beginn des Monats eingereicht sein, in dem sie wirksam werden sollen.

Rabatte werden auf die unter Punkt 2.1 und 2.2 angegebenen Schulgebühren gewährt. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von mehr als einem Rabatt werden die Rabatte nacheinander angewendet.

Zu Unrecht gewährte Rabatte sind unverzüglich zurückzuzahlen.

² Dies impliziert in Analogie zu den anderen Sprachen eine gratis Basisförderung von 2 Stunden.

Geschwisterrabatt: Der Geschwisterrabatt beträgt 25% für das zweite und 45% für jedes weitere Kind. Bei unterschiedlichen Schulgebühren (Schulzweig) wird der Geschwisterrabatt auf die jeweils niedrigsten Schulgebühren angewendet. Der Geschwisterrabatt kann von Beginn an (Einschreibedatum) und für alle Schulzweige beantragt werden.

Für die Geschwisterkinder beurlaubter, von den Schulgebühren befreiter Schülerinnen und Schüler (siehe dazu Punkt 9: Beurlaubungen) entfällt während der Zeit der Beurlaubung der Geschwisterrabatt.

Treuerabatt: Ein Treuerabatt wird für alle Kinder, die an der Grund- und Oberschule der iDSB eingeschrieben sind, gewährt und erfolgt über die Jahre gestaffelt, gemäß folgender Tabelle:

Jahr 1	12,0%
Jahr 2	19,0%
Jahr 3	25,0%
Jahr 4	30,0%
Jahr 5 und weitere Jahre	34,0%

Der Treuerabatt wird nicht für die Kinderkrippe / KiBi gewährt, der Besuch der Kinderkrippe / KiBi wird jedoch auf den Treuerabatt angerechnet (Beispiel: ein Kind, was bereits 2 Jahre auf der KiBi war und dann in die Grundschule kommt, profitiert vom Rabatt des Jahres 3 – also 25%).

Die iDSB kann für Selbstzahler, die durch unvorhersehbare Ereignisse in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, eine Härtefallregelung gewähren. Die genauen Kriterien und möglichen Maßnahmen sind separat geregelt; Ansprechpartner hierfür ist die Verwaltungsleitung.

4. Ferienkalender

Der Ferienkalender gilt für alle Schulzweige gleichermaßen. In den Ferien werden nach Möglichkeit Ferienbetreuungswochen angeboten. Details über Zeiträume und Kosten werden auf der Website und über die gängigen Kommunikationskanäle zugänglich gemacht.

5. Zahlungsmodalitäten

Der jeweilige Jahresbetrag der Schulgebühren wird zu Anfang des Schuljahres in Rechnung gestellt und ist grundsätzlich 14 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar.

Zahlungen in 10 gleichen Monatsraten (September bis Juni) ausschließlich via Einzugsermächtigung sind für Selbst- und Teilselbstzahler möglich.

Soweit in dieser Ordnung nicht anders angegeben, sind alle weiteren Rechnungen 14 Tage nach Ausstellungsdatum fällig.

6. An- und Abmeldungen

Anmeldungen zum Schuljahresbeginn sollten frühestmöglich erfolgen.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, sind auch Aufnahmen im Laufe des Schuljahres möglich. Die Schulgebühren werden hierbei ab dem Monatsersten des Aufnahmemonats berechnet.

Abmeldungen können mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen und sind ausschließlich schriftlich bei den zuständigen Sekretariaten einzureichen. Nach Bekanntgabe der Schulgebühren für das jeweils kommende Schuljahr (Kommunikation erfolgt unmittelbar nach der Hauptversammlung im Mai/Juni) gibt es ein 4-wöchiges Sonderkündigungsrecht. Die Abmeldung muss entsprechend bis spätestens 4 Wochen nach der offiziellen Kommunikation der neuen Schulgebühren im zuständigen Sekretariat vorliegen. Die Schulgebühren sind bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu entrichten.

Die Abmeldung zum Ende des laufenden Schuljahres muss bis spätestens 31. Mai bei den zuständigen Sekretariaten eingereicht sein. Sie bedarf der Schriftform. Für das Jahr des regulären Schulabgangs ist immer die volle Jahresgebühr zu entrichten.

7. Beurlaubung

Bei von der Schulleitung genehmigter zeitweiliger Abmeldung (Beurlaubung) wird ab einer Abwesenheitsdauer von drei Kalendermonaten eine Freistellung von den Schulgebühren für den entsprechenden Zeitraum gewährt.

Eine Beurlaubung ist maximal für ein Schuljahr zulässig. Im Falle eines kompletten beurlaubten Schuljahres wird dieses auf die Berechnung des Treuerabattes nicht angerechnet.

Sollte die Schülerin / der Schüler nach der Beurlaubung nicht an die iDSB zurückkehren, muss schriftlich und fristgerecht bei den zuständigen Sekretariaten gekündigt werden (siehe Punkt 8: An- und Abmeldungen).

8. Mahnwesen

Bei Zahlungsverzug ergeht innerhalb von 14 Tagen eine Zahlungserinnerung. Nach weiteren 14 Tagen erfolgt die erste Mahnung. Ab der zweiten Mahnung kann eine Verzugsgebühr in Höhe von 2 % in Rechnung gestellt werden. Sollte auch nach der dritten Mahnung nicht gezahlt werden, behält sich der Schulträger vor, die ausstehenden Beträge per Inkasso einzutreiben und alle Beschulungsverträge der Familie aufzulösen (Näheres regelt die Schulordnung), sowie noch ausstehende Zeugnisse bis zur vollständigen Zahlung der Ausstände einzubehalten.

9. Zahlungsweg und Gerichtsstand

Die Schulgebühren sind auf das Konto des Deutschen Schulvereins Brüssel vzw/asbl (Kontoinhaber) bei der ING Bank zu entrichten:

IBAN: BE98 3100 3651 1593; BIC: BBRUBEBB.

Der Gerichtsstand für vertragliche Vereinbarungen, in die Bestimmungen aus dieser Gebührenordnung eingehen, ist das am Sitz des Deutschen Schulvereins Brüssel vzw/asbl zuständige Gericht.